



Substitution in Haft, Schnittstellenmanagement

Berlin, 12.12.2012



Grundzüge der Neuakzentuierung der Suchtberatung in Nordrhein-Westfalen (Runderlass 01.03.2007)

- Restrukturierung des rehabilitativ orientierten
Betreuungsangebotes:
 - Basisinformation für alle drogenabhängigen Gefangenen
 - Grundberatung aller Drogenabhängigen
 - Intensivberatung nach Auswahl
- Prävention:
 - Aufklärung über den Umgang mit Drogen
 - Aufklärung über Infektionskrankheiten
 - Impfangebot
- „Palliativ“ orientierter Betreuungsansatz



„Palliativ“ orientierter Betreuungsansatz

- Entgiftungsbehandlung
- Aufenthalt in einer abstinentenorientierten Abteilung
- **Substitutionsbehandlung**



Substitutionstherapie in der Haft

Ärztliche Behandlungsempfehlungen zur medikamentösen Therapie der Opioidabhängigkeit im Justizvollzug

(Erlass vom 15.01.2010)

Richtlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substitions-gestützten Behandlung Opiatabhängiger

(19.02.2010)



Leitgedanken

- Die Opioidabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Erkrankung
- Sucht besteht auch im Vollzug fort
- Substitution reduziert subkulturelle Aktivitäten
- Substitution fördert das Vollzugsziel
- Vermeidung von Todesfällen während der Haft und nach der Entlassung



Die Umsetzung

- Erlass Behandlungsempfehlungen 15.01.2010
- Ausweitung der Substitutionstherapie
 - 31.10.2010: 596 Substituierte / Quote 15 %
 - 31.10.2011: 1209 Substituierte / Quote 26 %
 - 30.04.2012: 1309 Substituierte / Quote 27 %
 - 31.10.2012: Quote ca. 30 %



Sicherstellung der Psychosozialen Betreuung

- Stellenausweitung Fachdienste Haushalt 2011
- Erhöhung Sachostenmittel im Landeshaushalt für Psychosoziale Betreuungen durch vertragliche Verpflichtung externer Suchtberatungen



Übergangsmanagement für suchtkranke Gefangene

- Rahmenvereinbarung zwischen Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Justizministerium und den Trägern der Suchtberatungseinrichtungen:
„Grundsätze für das Übergangsmanagement im Rahmen der Suchtberatung suchtkranker Gefangener“



Durchführung des Übergangsmagements

- bei ungünstigen Rahmenbedingungen
 - keine Einbindung in Hilfesysteme
- Übergangsmangement als Case-Management
- Einzelverträge zwischen Justizvollzugsanstalt und Suchtberatungsstelle
- Leistungen gemäß zu vereinbarender Checkliste
 - Gesundheitsfürsorge (medizinische Weiterbehandlung, Kostenübernahme, Klärung des Versicherungsverhältnis)
 - psychosoziale Betreuung (Wohnungssituation, sonstige soziale Eingliederung, Schuldensituation etc.)